

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton a/A hat in seiner Sitzung vom 10. Oktober 2007 nachstehende Verordnung beschlossen.

VERORDNUNG

Alkoholverbot auf öffentlichen Verkehrsflächen und Plätzen in St. Anton a/A

Gemäß § 18 TGO 2001, zuletzt geändert durch Landesgesetzblatt Nr. 90/2005, hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton a/A in seiner Sitzung vom 10. Oktober 2007 zur Abwehr von das örtliche Gemeinwohl störenden Missständen infolge durch Alkoholkonsum verursachten mutwilligen Sachbeschädigungen und Ruhestörungen sowie Belästigung von Personen wie folgt verordnet:

I)

Der Konsum von alkoholischen Getränken ist auf den innerhalb der durch nachstehend angeführte Straßen/Plätze eingegrenzten öffentlichen Verkehrsflächen und Plätzen im Gemeindegebiet von St. Anton a/A verboten:

- Parkanlage
- Volksschule und Kirchplatz
- Hauptschule
- Griesplatz
- Fußgängerzone
- Bahnhof

Das von der gegenständlichen Verordnung betroffene Gebiet ist auf dem beiliegenden Plan (Anlage /A), der als Bestandteil dieser Verordnung anzusehen ist, gelb markiert wieder gegeben.

II)

Ausgenommen hiervon ist der Konsum von alkoholischen Getränken im Rahmen und für die Dauer von ordnungsgemäß angemeldeten bzw. behördlich genehmigten Veranstaltungen sowie die Konsumation von alkoholischen Getränken in Gastgärten, welche im Rahmen der Ausübung einer bestehenden Gewerbeberechtigung ausgeschenkt bzw. verkauft werden.

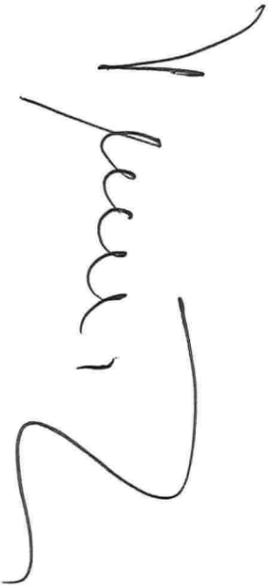
III)

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden mit einer Geldstrafe von bis zu € 1.820,-- bestraft.

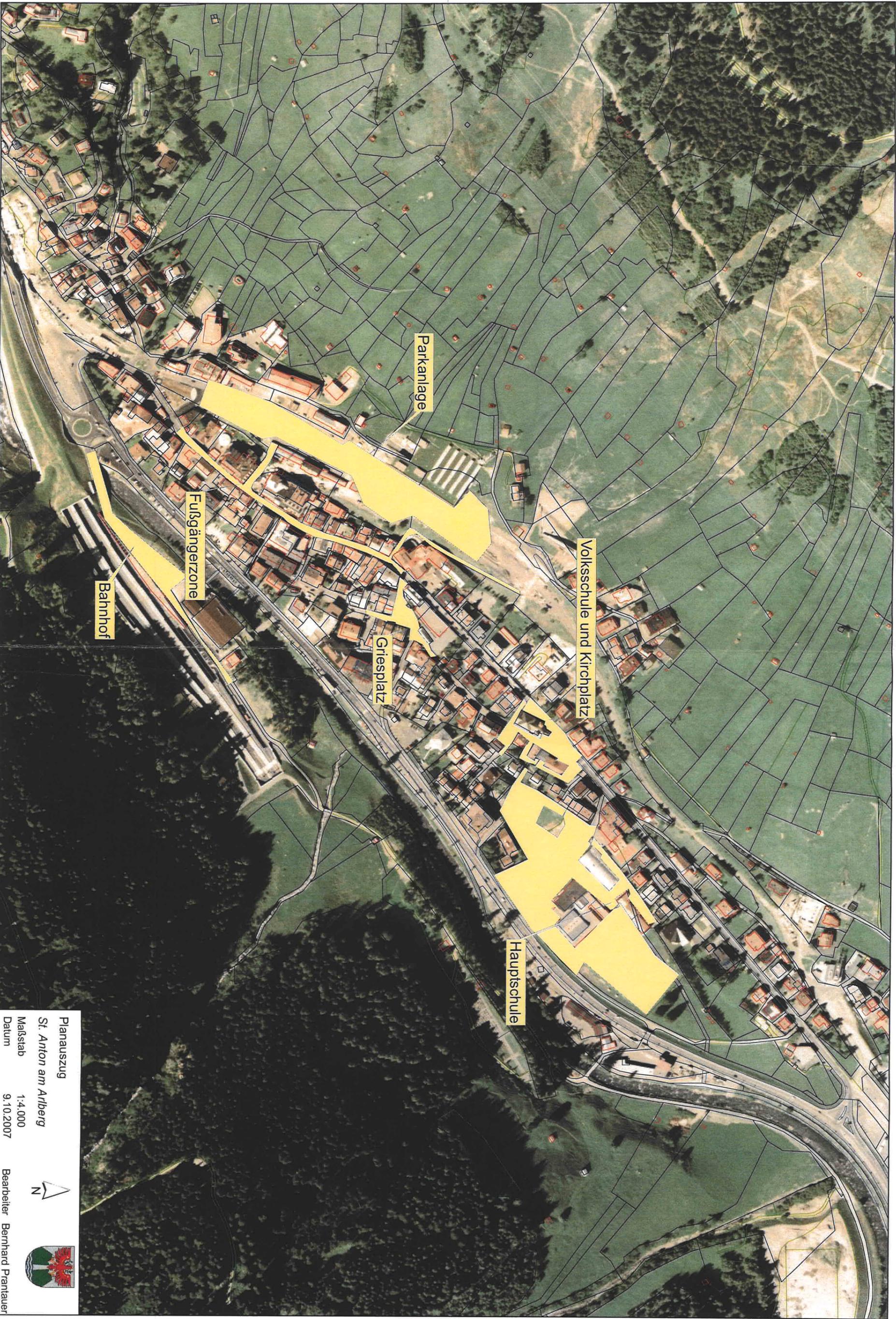
IV)

Die gegenständliche Verordnung wird durch zweiwöchigen Anschlag an der Amtstafel kundgemacht und tritt mit dem Ablauf des der Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Der Bürgermeister



Ang. 11/10/07



A

Planauszug
St. Anton am Arlberg
Maßstab 1:4.000
Datum 9.10.2007



Bearbeiter Bernhard Prantauer